

**Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen
in der
Stadt Neumarkt-Sankt Veit**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Neumarkt-Sankt Veit folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Überführungsgebühren (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Ruhefrist von 15 Jahren
 - a) Wahlgrab 3-teilig EUR 1.865,--
 - b) Wahlgrab 2-teilig EUR 1.245,--
 - c) Wahlgrab 1-teilig EUR 660,--
 - d) Reihengrab EUR 615,--

- | | |
|----------------|------------|
| e) Urnengrab | EUR 495,-- |
| f) Urnennische | EUR 465,-- |
| g) Kindergrab | EUR 305,-- |
- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 gelten auch für die Verlängerung des Benutzungsrechts um die jeweilige Ruhefrist.
- (3) Die Gebühren gelten auch für Urnen, soweit sie in Wahl- oder Reihengräber bestattet werden.

§ 5

Bestattungsgebühren

- | | |
|---|-------------------------------------|
| (1) Die Gebühr beträgt für die Tätigkeit der Leichenträger (bei Beerdigung einer Leiche) je Träger | EUR 48,-- |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für Leichen, die überführt werden je angefangene 24 Stunden höchstens | EUR 62,--
EUR 17,--
EUR 46,-- |
| (3) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen des Grabes, Erdabfuhr) beträgt
Bei Verwendung eines Pressluftbohrers werden die Selbstkosten berechnet. | EUR 200,-- |
| (4) Die Gebühr für den Aufbewahrungsdienst (Aufbewahrung Leichenhalle, Öffnen und Schließen der Halle und Reinigung der Leichenhalle) beträgt | EUR 72,-- |
| (5) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhauskühlung beträgt | EUR 54,-- |
| (6) Zu den Bestattungsgebühren wird eine allgemeine Benutzungsgebühr erhoben, auch wenn Dienstleistungen nur teilweise erfolgen | EUR 120,-- |
| (7) Für Verstorbene bis 8 Jahre und Totgeburten werden die Bestattungsgebühren Absatz 1 und 5 zur Hälfte angesetzt. | |

§ 6

Überführungsgebühren

- | | |
|---|-----------|
| (1) Für die Überführung einer Leiche am Beerdigungstag vom Leichenhaus zum städtischen Friedhof | EUR 34,-- |
|---|-----------|

§ 7

Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| (1) Die Gebühr für die Ausgrabung einer Leiche oder Gebeinen, Wiederbeerdigung, sonstige anfallende Leistungen bei Ausgrabungen oder Wiederbeerdigung beträgt die Gebühr und die allgemeine Benutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 6 sowie weitere anfallende Leistungen nach § 5 und 6.
Für Kinder bis 8 Jahre aus einem Kindergrab beträgt die Gebühr die Hälfte. | EUR 250,-- |
| (2) Gebühr für die Beerdigung oder Ausgrabung von Urnen dazu allgem. Benutzungsgebühr gemäß § 5 Abs 6 und weitere anfallende Leistungen nach § 5 und 6 | EUR 68,-- |
| (3) Die Gebühr für die Beschriftung der Verschlussplatten von Urnennischen einschließlich Abnahme und Wiederanbringung der Platten wird zum jeweils entstehenden | |

Selbstkostenpreis zuzüglich einer Verwaltungskosten-Pauschale in Höhe von 10 v.H. berechnet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neumarkt-Sankt Veit vom 24. Januar 2012 außer Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, den 16.12.2013

Baumgartner
1. Bürgermeister